Satzung der Stadt Bad Windsheim über den/die Behindertenbeauftragten

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund Art. 19 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Bestellung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Windsheim (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

(2) Die Bestellung des/der Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des Stadtrates. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In den vorgenannten Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.

§ 2
Rechtsstellung

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist unabhängig und weisungsungebunden.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zum Zweck der Anerkennung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung gleich eines Referenten des Stadtrates.

(4) Die Stadt Bad Windsheim stellt dem/der Behindertenbeauftragten die für seine/ihre Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Sie trägt die Sachkosten, die dem/der Behindertenbeauftragten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit entstehen. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird im Rahmen des jährlich aufzustellenden Haushalts festgesetzt.

§ 3
Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4
Aufgaben

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte berät die Stadt Bad Windsheim bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist für alle Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung und deren Angehörigen oder Vertrauenspersonen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für deren Belange. Hierzu führt er/sie regelmäßig Sprechstunden durch. Die Termine der Sprechstunden werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte berät zu Angeboten und Zuständigkeiten (Lotsen- und Wegweiserfunktion).

§ 5
Beteiligungsrecht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Bad Windsheim beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Er/sie kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim und seiner Ausschüsse, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

§ 6
Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit seine Expertise oder eine Stellungnahme erforderlich ist.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Stadtrat der Stadt Bad Windsheim über seine/ihre Tätigkeit.

§ 7
Wählbarkeit

(1) Wählbar für das Amt des/der Behindertenbeauftragten ist eine Person mit Behinderung im Sinne des SGB IX.

(2) Sollte eine Person nach Absatz 1 für das Amt des/der Behindertenbeauftragten nicht zur Verfügung stehen, kann auch eine Person, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt, wählbar sein.

§ 8
Wahlgremium

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Stadtrat der Stadt Bad Windsheim gewählt.

§ 9
Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Vorschlagsrecht für eine geeignete Person für das Amt des/der Behindertenbeauftragten. Die vorgeschlagene Person muss hierzu ihr Einverständnis erklären.

(2) Der erste Bürgermeister/Die erste Bürgermeisterin fordert die Mitglieder des Stadtrates im Rahmen der ersten Sitzung des Stadtrates nach der konstituierenden Sitzung zur schriftlichen Abgabe eines Wahlvorschlags auf. Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen nach dieser Stadtratssitzung dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin vorliegen. Die Wahlliste wird bis zur Wahl öffentlich an der Amtstafel – Rathaus Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, 1. OG – ausgehängt.

§ 10
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl soll in der auf die Abgabefrist der Wahlvorschläge folgenden Stadtratssitzung stattfinden.

(2) Die Wahl ist gemäß Art. 51 Abs. 3 GO bzw. nach § 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bad Windsheim durchzuführen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM



Philipp Flierl
Erster Bürgermeister